



An das
Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Dr. Kirsten Tackmann
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Uwe Feiler

Parlamentarischer Staatssekretär
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

TEL +49 (0)30 18 529 – 4623

FAX +49 (0)30 18 529 – 4629

E-MAIL 02@bmel.bund.de

INTERNET www.bmel.de

AZ 724-08003/0455

DATUM 14. Mai 2020

Fragen für den Monat Mai 2020

Ihre am 07.05.2020 im Bundeskanzleramt eingegangene Schriftliche Frage Nr. 5/087

Sehr geehrte Frau Kollegin,

Ihre Schriftliche Frage

„Wie begründet die Bundesregierung die unterschiedlichen Standards für Arbeitsschutzregeln zum Infektionsschutz zwischen dem Konzeptpapier zur Saisonarbeit des BMI/BMEL vom 02.04.2020 und den Empfehlungen des BMAS zum Arbeitsschutzstandard vom 16.04.2020 und warum hält die Bundesregierung die Aufweichung dieser Standards für Saisonarbeitskräfte im Papier des BMI/BMEL für angemessen?“

beantworte ich wie folgt:

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft haben am 2. April 2020 ein gemeinsames, unter Beteiligung des Robert Koch-Institutes (RKI) entstandenes Konzept vorgestellt, das Ausnahmen von den geltenden Einreisebeschränkungen für Saisonarbeitskräfte vorsieht. Es enthält auch konkrete Maßnahmen zur Sicherstellung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes im Betrieb und in der Unterkunft als Mindeststandards.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat am 16. April 2020 den SARS-CoV-2 Arbeitsschutzstandard (AS-Standard) veröffentlicht, der betriebliche Infektionsschutzmaßnahmen beschreibt, die branchenübergreifend in allen Betrieben Anwendung finden sollen, um ein einheitlich hohes Schutzniveau für alle Beschäftigten sicher zu stellen (vergl. GMBL 2020, S303 ff. (Nr. 16) vom 27. April 2020). Dieser ist Richtschnur für die Aufsichtsbehörden/Aufsichtsdienste bei der Beratung und Überwachung der Betriebe und für ggf. erforderliche Anordnungen zur Sicherstellung des betrieblichen Infektionsschutzes.

Wie im AS-Standard vorgesehen, wurden mittlerweile branchenspezifische Konkretisierungen für die Saisonarbeit in Landwirtschaftlichen Betrieben von der zuständigen Berufsgenossenschaft bei der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau erstellt und veröffentlicht.

Darüber hinaus sind in einzelnen Bundesländern zusätzliche Bestimmungen der zuständigen Behörden wie insbesondere Gesundheits- oder Arbeitsschutzbehörden oder Gewerbeaufsichtsämter zu beachten. Dies sind Angelegenheiten der Länder. Die einzelnen landesrechtlichen Regelungen können durchaus voneinander abweichen. Für die Betriebe gelten die jeweiligen örtlich verbindlichen Vorgaben.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'K. F. L.', written in a cursive style.